

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Versprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 233.

Mittwoch, 7. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung aus Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Abgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zolalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notendruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönel in Riesa.

Auf dem Schießplatz Heidehäuser wird
am 8. Oktober dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 5 Uhr abends
Schießen stattfinden.
Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird so bewirkt,
daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist.
Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen
unfehlbar gemachten Warnungstafeln ob- Aufenthalt zu passieren.
Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914,
Nr. 370 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem
Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstraf-
gesetzbuchs bestraft werden.
Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorge-
schriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.
Großenhain, am 6. Oktober 1914.
921 g D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Das Bezirkskommando macht nochmals darauf aufmerksam, daß zu jeder männlichen
und schriftlichen Meldung, gleich ob von Reservisten, Reservisten, Landwehr-
und Landsturmlisten die Militärpapiere mitzubringen oder beizubringen sind. Sollten die
Militärpapiere verloren gegangen sein, so ist das arme Militäroberhaupt und die
Jahresklasse anzugeben.
Bezirkskommando Großenhain.

Kontrollversammlung.

Alle im Landwehrbezirk Großenhain aufgestellten ausgebildeten Unteroffiziere und
Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots, welche noch nicht unter Kontrolle stehen,
erhalten nur hierdurch den Befehl, zu der am

Donnerstag, den 15. Oktober 1914, und
Freitag, den 16. Oktober 1914,

in dem Saalhofe zur goldenen Krone in Großenhain, Berliner Straße, stattfindenden
Kontrollversammlung zu erscheinen und zwar:

Donnerstag, den 15. Oktober 1914,

a) 9 Uhr vormittags:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie und Jäger der Jahresklassen
1891, 1890, 1889 und ältere Jahresklassen, sofern sie noch nicht das 45. Lebens-
jahr überschritten haben.

b) 2 Uhr nachmittags:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Feldartillerie der Jahresklassen 1893,
1892, 1891, 1890, 1889 und ältere Jahresklassen, sofern sie das 45. Lebensjahr
noch nicht überschritten haben.

Freitag, den 16. Oktober 1914,

a) 9 Uhr vormittags:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften
des Trains,
Sanitätspersonals,
Veterinärpersonals,
Feuerwerks- und Zeugpersonals,
der Oekonomie-Handwerker,
sowie sämtliche
Zahlmeister, Aspiranten,
Waffenmeister und
Waffenmeistergehilfen

aller Jahresklassen des Landsturms,
sofern sie noch nicht das 45. Lebens-
jahr überschritten haben.

b) 2 Uhr nachmittags:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften
der Pioniere der Jahresklassen 1893, 1892, 1891, 1890, 1889 und ältere
Jahresklassen, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben,
der Kavallerie der Jahresklassen 1892, 1891, 1890, 1889 und ältere Jahres-
klassen, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Befreiungsgesuche werden nicht genehmigt.
Erkrankte oder marschunfähige Leute haben sich unter Beifügung ihrer Militärpapiere
durch ärztliche oder ortsbefehdliche Zeugnisse bis spätestens zum Kontrolltage entschuldigen
zu lassen. Die Mannschaften haben in sauberem Anzuge zu erscheinen.

Unausgebildete Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots haben nicht teil-
zunehmen.

Vom Bezirkskommando vorläufig Zurückgestellte, sowie die als unabhömmlich er-
klärten, haben an der Kontrollversammlung teilzunehmen; letztere haben die Unabhömm-
lichkeitsbescheinigung mitzubringen.

Alle zur Kontrollversammlung Befohlenen stehen an dem Kontrolltage unter den
Militärgefehen.

Nichterfahren und Unpünktlichkeit wird bestraft.

Königl. Bezirkskommando Großenhain.

Die Ortsbehörde wird ersucht, vorstehende Bekanntmachung den betreffenden Mann-
schaften in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Donnerstag, den 8. Oktober 1914, vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Ver-
steigerungssaale 93 Pfund Schokolade, 1 Fah mit Gontig, ca. 60 Pfund, und 1 Fah
mit ausgegangenem Sirup gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des R. Amtsgerichts Riesa, am 7. Oktober 1914.

Ortsstatut.

Den von den Rätlichen Kollegien aufgestellten und von der Königl. Kreis-
hauptmannschaft Dresden mit Ermächtigung des Königl. Ministeriums des Innern
genehmigten 9. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Riesa vom 5. Oktober 1894 geben
wir hiermit bekannt.

Riesa, am 6. Oktober 1914.

Nr. 2020 A.

Der Rat der Stadt Riesa.

R.

9. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Riesa vom 5. Oktober 1894.

I.

§ 3 des Ortsstatuts der Stadt Riesa vom 5. Oktober 1894 wird aufgehoben.

II.

§ 16 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Steuerausschuß.

Die Veranlagung zur Einkommen- und zur Grundsteuer wird dem Steuer-
ausschuß übertragen, welcher aus zwei Ratsmitgliedern und fünf Stadtverordneten
besteht. Dem Ausschusse steht es frei, andere Einwohner aus verschiedenen Berufs-
kreisen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

Soweit die Ausschusspersonen nicht bereits in Pflicht stehen, werden sie vom
Vorstand zu pflichtgemäßer Ausübung ihres Amtes, insbesondere zur Ber-
schwiegenheit mittels Handschlages verpflichtet.

Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei
stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Beziehen sich Verhandlungen oder Abstimmungen des Steuerausschusses auf
ein Ausschussmitglied oder auf einen Verwandten oder Verschwiegeren in auf- oder
absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie oder auf einen Geschäfts-
teilhaber, so hat das Ausschussmitglied abzutreten.

Riesa, am 15. Juli 1914.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Stadtverordneten.

(L.S.) J. B. Dr. Diegel, Stadtrat.

(L.S.) Schönherr.

Nr. 624 b II.

Vorstehender 9. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Riesa vom 5. Oktober 1894
wird auf Grund der Ermächtigung des Königl. Ministeriums des Innern ge-
nehmigt und hierüber diese

Urkunde

ausgefertigt.

Dresden, am 24. September 1914.

Königl. Kreisauptmannschaft.

(L.S.) Fehr. v. Teubern.

Knechtel.

Das für das Jahr 1914 aufgestellte Verzeichnis der in der Stadt Riesa wohn-
haften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden
können, liegt vom 8. Oktober 1914 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohnermeldeamt
Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftskunden zu jedermanns Einsicht aus.
Wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer
Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unter-
zeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Beschlußbestimmungen verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Oktober 1914.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem
Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Beurteilung ver-
loren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder
Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder
die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr
Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch
nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Ge-
meinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen
Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste
zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte
nicht geeignet sind,
5. Diensthöten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansstädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden
können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den
Ruhestand versetzt werden können,
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.